

Mannheim

Friedrichsfeld

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE ZUFAHRTS- STRASSE ZUR SIEDLUNG ALTEICHWALD UND FÜR DIE GRUNDSTÜCKE REHPFAD

7,9 UND 11

66/7



M 1:1000

Nr. I-24/0215/139
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 8. Mai 1968

Regierungspräsidium

Nordbaden

im Auftrag



74
Friedr. Fld.

Erläuterung	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	neu festzusetzende Baulinien
	neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinien
	neu festzusetzende Baugrenzen
	Straßenflächen und Plätze
	nicht überbaubare Grundstücksflächen
	Bundesbahngelände
	reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
	vorgesehene Grundstücksgrenze
	bestehende u. bleibende Grundstücksgrenzen
	aufzuhebende Grundstücksgrenzen
	Geschosszahl bei vorhandener Bebauung mit Dachausbau
	Geschosszahl bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau
	Geschosszahl bei Neubebauung ohne selbständige Wohnung im Dach (zwingend)
	Satteldach 35° Neigung
	Satteldach
	Garagen
	Flächen für Landwirtschaft
	Vorhandene Böschungen
	alte Strassenhöhen
	neue Strassenhöhen

Der, vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 19. Mrz. 1968 als Satzung beschlos-
sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 19. Juli 1968 rechts-
verbindlich geworden.

Mannheim, den 19. Juli 1968

Stadt Mannheim

Dezernat IV

Bürgermeister



Schriftliche Festsetzungen und Hinweise

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

DIE ANGEgebenEN BAUTIEFEN SIND HÖCHSTMASSE.

DIE DURCH STRASSENANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN
UND DIE ABLEITUNG (VERSICKERUNG) DES OBERFLÄCHENWASSERS
SIND AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO
VOM 26. JUNI 1962 UND DER LBO VOM 31. JANUAR 1958

